

Satzung des Vereins „Kleine Hände – Große Hände“

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Kleine Hände – Große Hände
Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Opfern physischer und psychischer Gewalttaten.
2. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Der Verein soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2: Vereinszweck

Zweck und Ziele des Vereins sind:

1. Hilfe für Personen, die Opfer physischer oder psychischer Gewalt geworden sind oder von ihr unmittelbar bedroht werden.
2. Hilfe für Personen, die schwerst erkrankt oder verwundet sind.
3. Unterstützung von Einrichtungen, die sich in diesem Bereich engagieren, z.B. Frauenhäusern oder Traumazentren, von Hospizen und von Klinikeinrichtungen.
4. Mitarbeit in Gremien außerhalb des Vereins zur Förderung und Erfüllung der Vereinsziele.
5. Öffentlichkeitsarbeit zur Prävention von physischer und psychischer Gewalt und zur Unterstützung von Klinik- und Hospizdiensten.
6. Mithilfe bei der Integration von Migrantenmüttern und –kindern.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Weißen Ring e.V.
4. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 4: Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, sowie sonstigen Finanzmitteln, die zur Erfüllung der Satzungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.
2. Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Die Beiträge sind zu Beginn eines Jahres fällig. Sie können in vorher festgelegten Raten gezahlt werden. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz auf schriftlich erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5: Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins teilen sich ein in:
 - a) Normale Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder
2. Die Aufnahme als normales Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Normales Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller/der Antragstellerin mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Fördermitgliedschaft ist für natürliche und juristische Personen möglich. Fördermitglieder fördern den Verein durch Geld- und Sachspenden. Der Vorstand spricht die Fördermitgliedschaft aus. Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.
4. Der Vorstand kann natürlichen und juristischen Personen, die sich beispielhaft und richtungweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

§ 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7: Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - A: Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - B: Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes
 - C: Entgegennahme des Jahresabschlusses, der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - D: Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - E: Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - F: Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
 - G: Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagungsordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Kalenderjahr
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden.
6. Stimmberechtigt sind alle normalen Mitglieder ab 18 Jahre. Der Vorstand kann Fördermitgliedern das Stimmrecht zuerkennen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ausnahmen sind in § 11 dieser Satzung geregelt. Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gilt er als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt hierbei als nicht abgegebene Stimme.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der

Mitgliederversammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

9. Mitglieder, die aufgrund einer Behinderung oder durch Krankheit nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen können, erhalten die Möglichkeit, sich schriftlich zu äußern oder sich durch eine von Ihnen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten zu lassen.

§ 8: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Die Vereinigung verschiedener Funktionen des Vorstandes in einer Person und die Nichtbesetzung einer Position ist nicht zulässig.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende ein.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
7. Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben und zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Vorstand Ausschüsse auf Zeit einsetzen. Er bestimmt deren Aufgabengebiet und die Richtlinien ihrer Arbeit. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen etwaiger Ausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9: Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwirts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10: Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt hierbei als nicht abgegebene Stimme.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Weißen Ring e.V.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§11: Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 08. Oktober 2007 in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 01. Oktober 2007 beschlossen.

Gründungsmitglieder sind die folgenden Personen:

Jutta Bohnert
Weinheimer Straße 68
69469 Weinheim

Dietlinde Dierschnabel
Hans-Thoma-Straße 8
76287 Rheinstetten

Eleonore Johann
Schützenstraße 42
76137 Karlsruhe

Olga Patriccione
Schützenstraße 51
76137 Karlsruhe

Dr. Manuela Schmitt in Nicoli
Kirschbaumweg 5
69493 Hirschberg

Ulrike Charlotte Weber
Großsachsener Straße 35
69493 Hirschberg

Peter Baur
Stuttgarter Straße 11
76137 Karlsruhe

Dr. Christian Röthig
Akademiestraße 46
76133 Karlsruhe